



Aktenzeichen: BAFU-337.112-2930/18/3
24.2.2022

Betreff: Interessenabwägung bei Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel im Gewässerschutzbereich A_u

Im März 2021 hat das Bundesgericht einen Entscheid zur Ausnahmegewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel im Gewässerschutzbereich A_u gefällt (Bundesgerichtsurteil 1C_460/2020 vom 30. März 2021). Aufgrund dieses Urteils ergibt sich eine Änderung in der Bewilligungspraxis des Bundes und vieler Kantone. Die zuständige Entscheidbehörde muss vor der Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) zwingend eine Interessensabwägung vornehmen; die Ausnahmegewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn die Interessen am Einbau unter dem mittleren Grundwasserspiegel die entgegengesetzten Interessen überwiegen. Der Verordnungstext lautet folgendermassen:

Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird (Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV).

In diesem Mail informieren wir die kantonalen Gewässerschutzfachstellen sowie die Umweltkoordinationsstellen der Kantone über die Konsequenzen dieses Urteils.

Bundesgerichtsurteil 1C_460/2020 vom 30. März 2021

[[1C_460/2020 30.03.2021 - Schweizerisches Bundesgericht \(bger.ch\)](#)]

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, in welchem die Einbaute unter dem mittleren Grundwasserspiegel zu einer Verminderung der Durchflusskapazität von weniger als 10 % führte. Die Beschwerde der Nachbarn gegen die Baubewilligung wurde vom Bundesgericht mit der Begründung gutgeheissen, dass das angefochtene Urteil der Vorinstanz gegen Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV verstosse. Es handle sich um eine Ausnahmegewilligung, was eine zurückhaltende Bewilligungspraxis nahelege. Aufgrund der «kann»-Bestimmung sei die zuständige Entscheidbehörde verpflichtet, ihren Ermessensspielraum wahrzunehmen. Daher sei für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung immer eine Interessenabwägung nötig, welche im vorliegenden Fall fehlte. Es sei nicht ausreichend, dass die zuständige Behörde prüfe, ob das 10%-Kriterium erfüllt ist.

Das Bundesgericht war also nicht der Auffassung, dass die Ausnahmegewilligung in diesem Fall nicht erteilt werden durfte. Es sah einen Verstoß gegen Bundesrecht, weil keine Interessenabwägung vorgenommen worden war.



Interessenabwägung für eine Ausnahmegewilligung gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV

Die für die Bewilligung zuständige Behörde muss die Interessen für und gegen den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel vollständig ermitteln. Im Bewilligungsentscheid müssen die im konkreten Fall relevanten Interessen aufgeführt, bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Wie die Interessenabwägung ausfällt, liegt weitgehend im Ermessensspielraum der für die Bewilligung zuständigen Behörde.

Es sind bei der Interessenabwägung jedoch nur Interessen zu berücksichtigen, welche sich auf den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel beziehen. Das bedeutet, Auswirkungen des Gesamtprojekts, welche sich nicht darauf beziehen, müssen nicht berücksichtigt werden (z.B. Themen wie Lärm oder Schattenwurf sind hierbei nicht relevant).

Wir haben Ihnen nachfolgend die wichtigsten Interessen zusammengestellt, welche bei der Interessenabwägung nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Auflistung. Die relevanten Interessen müssten im Einzelfall ermittelt werden.

Mögliche Interessen für einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel

(durch die Gesuchstellerin aufzuzeigen und durch die Entscheidbehörde zu beurteilen)

- **Folgen bei Nichterteilung der Ausnahmegewilligung**
Welche Beeinträchtigung entsteht für die Gesuchstellerin, falls die Ausnahmegewilligung verweigert würde? Was wären die Folgen für die künftigen Nutzer oder die Allgemeinheit? In jedem Fall ist aufzuzeigen, dass die Bauweise bereits so optimiert wurde, dass der Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel so gering wie möglich ist (z. B. Flächen- statt Pfahlgründung).

Interessen gegen einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel

(durch die Gesuchstellerin aufzuzeigen und durch die Fachbehörde zu beurteilen)

- **Erhaltung der Nutzbarkeit des Grundwasserleiters**
Wird die Nutzbarkeit des Grundwasserleiters durch den Einbau beeinträchtigt, auch wenn die Verminderung der Durchflusskapazität kleiner als 10 % ist?

Die Gesuchstellerin muss belegen, dass das Grundwasser nach wie vor in einer Menge vorhanden ist, dass die gleiche Nutzung möglich ist wie vor dem Einbau. Weiter muss sie aufzeigen, dass durch den Einbau keine Änderung der Fliessverhältnisse zu erwarten ist, welche zu qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers führt.
- **Grundwassernutzung gewährleisten**
Sind im Einflussbereich des geplanten Einbaus Grundwassernutzungen vorhanden, welche beeinträchtigt würden?
- **Weitere relevante Interessen**
Falls es Hinweise darauf gibt, dass der Einbau weitere Beeinträchtigungen zur Folge haben könnte, sind auch diese in die Interessenabwägung einzubeziehen. Dies auch, wenn es sich nicht um Gewässerschutzinteressen handelt (z. B. Beeinträchtigung von Erdwärmesonden, Schäden an Gebäuden, Einschränkungen für künftige Bauvorhaben oder wassergebundene Lebensräume).